

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 61 K 8/25

Bayreuth, 12.01.2026



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 09.04.2026	10:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Oberkoffersreuth

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Oberkoffersreuth	248/2	Gebäude- und Frei- fläche	Meysenbugweg 23	0,0545	1652
2	Oberkoffersreuth	248/25	Gebäude- und Frei- fläche	Nähe Meysenbug- weg	0,0068	1747

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Das Objekt ist mit einem

Einfamilienhaus und einer Garage bebaut.

Es handelt sich um ein 1-geschossiges Wohnhaus mit ca 131 m² Wohnfläche, voll unterkellert, ausgebautes DG;

Verkehrswert:

519.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Das Flurstück ist ein ca. 2,5 m breiter Streifen entlang der Nordseite des Flurstücks 248/2. Es handelt sich um eine Rasenfläche.;

Verkehrswert:

11.000,00 €

Der **Gesamtverkehrswert** beträgt somit 530.000,00 €.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 25.03.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.